

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 01.12.2021

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Berichterstattung: Abg. Gerald Heere (GRÜNE)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen und der § 1 beigefügten Maßgabe anzunehmen.

Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu den Einzelplänen sind als Drucksachen 18/10351 bis 18/10368 verteilt worden.

Gerald Heere  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Gesetz**  
**über die Feststellung des Haushaltsplans für die**  
**Haushaltsjahre 2022 und 2023**  
**(Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

**Gesetz**  
**über die Feststellung des Haushaltsplans für die**  
**Haushaltsjahre 2022 und 2023**  
**(Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

## § 1

## § 1

<sup>1</sup>Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf

*vorerst unverändert*

1. 36 653 749 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 37 144 584 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023.

*mit der Maßgabe, dass die in § 1 und in der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz 2022/2023 enthaltenen Zahlen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landtages zu den Einzelplänen vom Finanzministerium neu zu errechnen und bis zur Schlussabstimmung in den Entwurf des Gesetzestextes einzufügen sind.*

<sup>2</sup>Die Summe der im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird festgestellt auf

1. 1 035 071 000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und
2. 845 258 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023.

<sup>3</sup>Die einzelnen Einnahmen, Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen ergeben sich aus den Einzelplänen, die im Gesamtplan (**Anlage 1**) in der Haushaltsübersicht zusammengefasst sind.

## § 2

## § 2

<sup>1</sup>Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Fachministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

*unverändert*

## § 3

## § 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt,

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt,

1. in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Kredite aufzunehmen
  - a) zur Deckung von Ausgaben des Haushaltsjahrs 2022 bis zur Höhe von 227 000 000 Euro und zur Deckung von Ausgaben des Haushaltsjahrs 2023 bis zur Höhe von 113 000 000 Euro,

1. in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Kredite aufzunehmen
  - a) zur Deckung von Ausgaben
    - aa) im Haushaltsjahr\_ 2022 bis zur Höhe von 0 Euro und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) zur Tilgung am Kreditmarkt aufgenommener Kredite in Höhe der bei Kapitel 1325 jeweils veranschlagten Beträge,
- c) zur erneuten Bereitstellung von Mitteln, die in vorangegangenen Haushaltsjahren verausgabt wurden, um die Tilgung bestehender Schulden vorzufinanzieren, soweit Kreditermächtigungen ausweislich des Haushaltsabschlusses des Vorjahres deshalb nicht ausgeschöpft wurden, und
- d) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 12 Prozent des durch das Haushaltsgesetz für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags der Einnahmen und Ausgaben

sowie

2. Kredite vorzeitig zu tilgen; die dazu erforderlichen Beträge wachsen dem Kreditrahmen nach Nummer 1 Buchst. b zu.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c wächst der Betrag zu, um den sich die Obergrenze der Kreditaufnahme nach § 18 a LHO infolge der Fortschreibung der Konjunkturkomponente gemäß § 18 b Abs. 4 LHO nach Verabschiedung dieses Gesetzes verändert.

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 bis zur Höhe von jeweils 2 032 000 000 Euro Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes zu übernehmen.

**bb)** \_\_\_\_\_ im Haushaltsjahr\_ 2023 bis zur Höhe von **0** Euro,

b) *unverändert*c) *unverändert*d) *unverändert*

sowie

2. *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c wächst **rückwirkend** der Betrag zu, um den sich die Obergrenze der Kreditaufnahme nach § 18 a LHO **für das betreffende Haushaltsjahr wegen** der **nach § 18 b Abs. 4 LHO ermittelten tatsächlichen Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt gegenüber der Obergrenze, die sich aus der zuletzt getroffenen gesetzlichen Feststellung nach § 18 b Abs. 3 Satz 5 ergeben hat**, verändert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Veränderung nach Satz 1 nach der letzten Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung für die Landesregierung vorhersehbar war und der Landtag insoweit noch über die Ermächtigung zur Kreditaufnahme durch Nachtragshaushaltsgesetz bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres hätte entscheiden können.

§ 4

(1) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

(2) <sup>1</sup>Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach der Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg) in den Programmen Interreg V bis einschließlich Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von 46 316 000 Euro und in den Programmen Interreg VI bis einschließlich Haushaltsjahr 2029 bis zur Höhe von 71 500 000 Euro,
6. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes

übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(4) <sup>1</sup>Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist ermächtigt, zur Absicherung der Leihgaben, die den Museen und Bibliotheken des Landes sowie den Museen, Bibliotheken und Archiven der niedersächsischen Hochschulen überlassen werden und an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zu einer Höhe von insgesamt 540 000 000 Euro zu übernehmen.

## Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) <sup>1</sup>Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg) **für Maßnahmen der Interreg-Programme der Förderperiode 2014 bis 2020** bis einschließlich \_\_\_\_\_ 2023 **insgesamt** bis zur Höhe von 46 316 000 Euro und **für Maßnahmen der Interreg-Programme der Förderperiode 2021 bis 2027** bis einschließlich \_\_\_\_\_ 2029 **insgesamt** bis zur Höhe von 71 500 000 Euro,
6. *unverändert*

übernommen werden.

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist ermächtigt, zur Absicherung der Leihgaben, die den Museen und Bibliotheken des Landes sowie den Museen, Bibliotheken und Archiven der niedersächsischen Hochschulen überlassen werden und an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, **in den Haushaltsjahren 2022 und 2023** Garantien bis zu einer Höhe von \_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

<sup>2</sup>In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. <sup>3</sup>Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2022 gegenüber der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zur Absicherung von zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gewährten Liquiditäts- und Investitionskrediten eine globale Rückbürgschaft bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 Euro zu übernehmen.

#### § 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

#### § 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Allgemeine Bestimmungen 2022 und 2023) - **Anlage 2** - ergänzt.

(2) <sup>1</sup>In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. <sup>2</sup>Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. <sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) <sup>1</sup>Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. <sup>2</sup>Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern sichergestellt ist, dass dadurch Mehrausgaben in Folgejahren nicht entstehen und die Erreichung des mit der Verwaltungsmodernisierung mitverfolgten Ziels des Personalabbaus nicht beeinträchtigt wird. <sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 1302 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**jeweils** 540 000 000 Euro zu übernehmen. <sup>2</sup>In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. <sup>3</sup>Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2022 gegenüber der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zur Absicherung von zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie gewährten Liquiditäts- und Investitionskrediten eine globale Rückbürgschaft bis zur Höhe von \_\_\_\_\_ 200 000 000 Euro zu übernehmen.

#### § 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird **für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils** auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

#### § 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Allgemeine Bestimmungen 2022/2023) - **Anlage 2** - ergänzt.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(4) <sup>1</sup>Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) *unverändert*

(5) <sup>1</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. <sup>2</sup>Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 428 01, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie im Kapitel 0314 den Titel 429 10. <sup>3</sup>Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis. <sup>4</sup>Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

(5) *unverändert*

## § 7

## § 7

<sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2021 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 noch nicht enthalten sind. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt

*unverändert*

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2021 sowie
2. für die im Haushaltsjahr 2021 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 0613 bis 0619, 0622, 0623, 0631, 0632 und 0634 bis 0638 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

## § 8

## § 8

(1) <sup>1</sup>Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Union ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. <sup>2</sup>§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. <sup>2</sup>Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Miteleistungsverhältnisses eingehen.

(3) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen, um

1. Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen, oder
2. Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Hochbaus durchzuführen.

<sup>2</sup>Die Mittelverwendung nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass der Gesamtumfang der einem Nutzer zur Erfüllung seiner Aufgaben überlassenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte verringert und in entsprechendem Umfang Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte veräußert werden, und ist auf bis zu 50 Prozent der Einnahmen aus dieser Veräußerung begrenzt. <sup>3</sup>Die Mittel sollen für Maßnahmen im Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde eingesetzt werden, der der Nutzer nach Satz 2 zugeordnet ist.

#### § 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

#### § 9

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

## § 10

## § 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Ausgabe abzusetzen:

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Ausgabe abzusetzen:

1. Erstattungen von anderen als Landesbetrieben für die Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen, wenn die Erstattungsbeiträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln (einschließlich entsprechender Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln):
  - a) Titel 511 01 und 518 02 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte - ,
  - b) Titel 511 01 - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen - ,
  - c) Titel 514 01 - aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen - ,
  - d) Titel 517 01 - aus Erstattungen Dritter - ,
  - e) Titel 527 01, 527 02 und 525 01 - aus Erstattungen des öffentlichen Bereichs sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr - ;
4. Erstattungen für die Beteiligung an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
5. Schadenersatz Dritter im Rahmen der Durchführung im Einzelplan 20 einzeln veranschlagter Hochbaumaßnahmen, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
6. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
7. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 5051);
8. von Finanzämtern erstattete Vorsteuer/Umsatzsteuer sowie vereinnahmte Umsatzsteuer;

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. von Finanzämtern erstattete Vor- **oder** Umsatzsteuer sowie vereinnahmte Umsatzsteuer;



## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

## Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

9. Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen bis zur Höhe der Ausgaben damit verbundener Grundstückserwerbe.

9. *unverändert*

(2) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind von der Einnahme abzusetzen:

(2) *unverändert*

1. an Behörden anderer Körperschaften im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), abzuführende Gebührenanteile;
2. an Behörden gemäß § 13 NVwKostG weiterzuleitende Auslagenerstattungen der Kostenschuldner;
3. an Finanzämter abzuführende Umsatzsteuer;
4. Rückzahlungen vereinnahmter Sicherheitsleistungen gemäß den §§ 127 a und 132 der Strafprozessordnung;
5. Rückzahlungen an die Europäische Union, den Bund oder andere Länder im Rahmen gemeinschaftlicher Finanzierungen, soweit diese noch im Jahr der Vereinnahmung zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für nur von der Europäischen Union oder dem Bund finanzierte Maßnahmen;
6. Auszahlungen von im Rahmen der Vermögensabschöpfung vorläufig vereinnahmten Beträgen.

(3) Bei Titel 546 09 dürfen Ausgaben über die dort nach Abs. 1 Nr. 8 abgesetzten Einnahmen hinaus insoweit getätigt werden, als diese für die Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Pflichten des Landes als Unternehmer zu tätigen oder bei der zuständigen Finanzbehörde abzugs- oder erstattungsfähig sind.

(3) Bei Titel 546 09 dürfen Ausgaben über die dort nach Absatz 1 Nr. 8 abgesetzten Einnahmen hinaus insoweit getätigt werden, als diese

- a) **zur** Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Pflichten des Landes als Unternehmer zu tätigen **sind** oder
- b) **Beträgen entsprechen, die** bei der zuständigen Finanzbehörde abzugs- oder erstattungsfähig sind.

(4) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

(4) *unverändert*

## § 11

## § 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 503), wird der Hebesatz für die

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 503), wird der Hebesatz für die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 420 Prozent festgesetzt.

Haushaltsjahre 2022 und 2023 **jeweils** auf 420 Prozent festgesetzt.

§ 12

Für die im Zusammenhang mit der Initiative Niedersachsen und die im Zusammenhang mit dem kommunalen Sportstättenanierungsprogramm veranschlagten Haushaltsmittel wird bestimmt, dass abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bei übertragbaren Ausgaben Ausgabe-reste gebildet werden können, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben.

§ 12

*unverändert*

§ 13

Im Haushaltsjahr 2022 werden aus dem Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ von den Mitteln, die diesem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2019 nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 jenes Gesetzes zugeführt wurden, 7 000 000 Euro entnommen.

§ 13

Im Haushaltsjahr 2022 werden aus dem Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen“ von den Mitteln, die für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 \_\_\_\_\_ des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), **verwendet werden dürfen** \_\_\_\_\_, 7 000 000 Euro entnommen.

§ 13/1

<sup>1</sup>Das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium ist ermächtigt, der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 eine Finanzhilfe in Höhe von jeweils 500 000 Euro zu gewähren. <sup>2</sup>Diese ergänzt die Finanzhilfe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), und ist wie diese nach den Regelungen des § 15 NGLüSpG zu ver-  
ausgaben.

§ 14

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 weiter.

§ 14

*unverändert*

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 15

*unverändert*

*(Leerseite)*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Vorerst unverändert (zur Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen siehe die Maßgabe zu § 1)

## Gesamt

Haushaltsjahr 2022

## A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen				Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	78	—	—	78	55.653
02	Staatskanzlei	—	713	150	—	863	24.061
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	90.408	56.868	1.157	148.433	1.521.597
04	Finanzministerium	—	74.058	250.651	8	324.717	773.415
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	—	21.504	1.949.324	84.622	2.055.450	124.953
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	35.089	508.735	113.371	657.195	78.350
07	Kultusministerium	—	14.125	2.830	—	16.955	5.370.965
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	—	13.581	134.766	61.021	209.368	205.101
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.690	24.450	19.245	59.031	107.416	137.698
11	Justizministerium	—	507.720	4.270	—	511.990	907.197
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153
13	Allgemeine Finanzverwaltung	28.797.700	347.624	2.169.868	792.740	32.107.932	5.047.089
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	15.051
15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	139.000	50.262	86.018	231.611	506.891	93.300
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	42	917	—	959	15.301
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	101	—	—	101	4.223
20	Hochbauten	—	200	50	5.150	5.400	—
	Summe 2022	28.941.390	1.179.956	5.183.692	1.348.711	36.653.749	14.374.107
	Summe 2021	27.149.690	1.171.651	5.239.287	2.416.225	35.976.853	13.989.936
	2022 mehr(+)/weniger(-)	+1.791.700	+8.305	-55.595	-1.067.514	+676.896	+384.171

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Vorerst unverändert (zur Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen siehe die Maßgabe zu § 1)

**Anlage 1**  
(zu § 1 Satz 3)**plan**

Haushaltsjahr 2022

**übersicht** (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2022 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
7.902	12.131	235	1.572	—	77.493	-77.415	—	01
7.673	4.637	—	165	2.493	39.029	-38.166	230	02
446.005	543.823	105	134.006	44.372	2.689.908	-2.541.475	82.468	03
278.041	2.270	—	12.399	24.964	1.091.089	-766.372	—	04
51.692	5.515.141	—	337.339	-13.331	6.015.794	-3.960.344	137.750	05
22.188	3.394.243	—	234.356	3.972	3.733.109	-3.075.914	23.393	06
65.792	2.160.444	—	55.516	-19.703	7.633.014	-7.616.059	45.712	07
103.715	155.899	96.778	302.148	444	864.085	-654.717	225.314	08
45.779	170.800	3.748	88.435	9.311	455.771	-348.355	84.988	09
488.948	25.885	2.500	16.804	48.784	1.490.118	-978.128	6.055	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.153.451	5.314.198	—	39.911	-93.317	11.461.332	+20.646.600	7.147	13
1.207	6	—	41	180	16.485	-16.484	—	14
48.756	380.623	36.378	327.884	29.608	916.549	-409.658	340.899	15
4.892	12.825	—	1.684	428	35.130	-34.171	6.115	16
636	—	—	15	26	4.900	-4.799	—	17
71.823	78	57.840	—	—	129.741	-124.341	75.000	20
2.798.549	17.693.003	197.584	1.552.275	38.231	36.653.749	—	1.035.071	
2.815.891	16.833.636	303.619	2.047.354	-13.583	35.976.853	—	1.655.411	
-17.342	+859.367	-106.035	-495.079	+51.814	+676.896		-620.340	

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Vorerst unverändert (zur Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen siehe die Maßgabe zu § 1)

## Gesamt

Haushaltsjahr 2023

## A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen				Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	77	—	—	77	60.507
02	Staatskanzlei	—	713	150	—	863	24.504
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	86.548	40.558	1.233	128.339	1.550.712
04	Finanzministerium	—	74.058	251.122	8	325.188	790.291
05	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	—	21.503	2.001.037	99.718	2.122.258	126.543
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	35.089	517.376	111.377	663.842	79.990
07	Kultusministerium	—	15.925	2.830	—	18.755	5.489.749
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	—	13.581	124.252	43.513	181.346	210.070
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.690	24.440	21.549	56.331	107.010	140.286
11	Justizministerium	—	508.078	4.670	—	512.748	924.818
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153
13	Allgemeine Finanzverwaltung	29.619.100	347.507	1.976.470	615.235	32.558.312	5.311.355
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	15.432
15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	134.000	50.369	85.490	248.526	518.385	95.811
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	42	917	—	959	15.522
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	101	—	—	101	4.344
20	Hochbauten	—	200	50	6.150	6.400	—
	Summe 2023	29.757.790	1.178.232	5.026.471	1.182.091	37.144.584	14.840.087
	Summe 2022	28.941.390	1.179.956	5.183.692	1.348.711	36.653.749	14.374.107
	2023 mehr(+)/weniger(-)	+816.400	-1.724	-157.221	-166.620	+490.835	+465.980

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Vorerst unverändert (zur Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen siehe die Maßgabe zu § 1)

## plan

Haushaltsjahr 2023

## übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2023 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
7.590	14.732	150	1.609	—	84.588	-84.511	396	01
6.604	4.632	—	200	2.493	38.433	-37.570	145	02
475.039	525.371	105	114.917	44.226	2.710.370	-2.582.031	11.087	03
275.902	2.270	—	8.992	24.964	1.102.419	-777.231	—	04
53.216	5.664.478	—	348.319	-13.231	6.179.325	-4.057.067	126.525	05
22.617	3.436.781	—	230.176	972	3.770.536	-3.106.694	24.568	06
69.746	2.117.942	—	40.019	-19.703	7.697.753	-7.678.998	12.500	07
101.743	159.079	80.362	303.886	444	855.584	-674.238	159.364	08
44.395	174.063	3.748	84.462	9.311	456.265	-349.255	68.424	09
489.361	25.636	2.500	15.720	48.784	1.506.819	-994.071	12.307	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.137.658	5.254.027	—	39.840	-93.827	11.649.053	+20.909.259	—	13
1.202	6	—	35	180	16.855	-16.854	—	14
48.943	382.765	33.850	345.782	25.430	932.581	-414.196	353.367	15
4.764	13.678	—	1.683	428	36.075	-35.116	1.575	16
636	—	—	15	26	5.021	-4.920	—	17
59.477	78	43.150	—	—	102.705	-96.305	75.000	20
2.798.942	17.775.538	163.865	1.535.655	30.497	37.144.584	—	845.258	
2.798.549	17.693.003	197.584	1.552.275	38.231	36.653.749	—	1.035.071	
+393	+82.535	-33.719	-16.620	-7.734	+490.835		-189.813	

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Vorerst unverändert (zur Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen siehe die Maßgabe zu § 1)

**B. Finanzierungsübersicht**

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

	2022		2023	
	in Mio. EUR			
<b>I. Ermittlung Finanzierungssaldo</b>				
<b>1. Ausgaben</b>				
Ausgaben nach § 1 HG 2022/2023	36.653,7		37.144,6	
(ohne Schuldentilgung an Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)				
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an Kreditmarkt				
(siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,0		0,0	
Zuführungen an Rücklagen				
(siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	8,1		2,1	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen				
(siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	-,-	36.645,6	-,-	37.142,5
<b>2. Einnahmen</b>				
Einnahmen nach § 1 HG 2022/2023	36.653,7		37.144,6	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
a) Allgemeine Deckungsmittel				
(siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	227,0		113,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite				
(siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	-,-		-,-	
Entnahmen aus Rücklagen				
(siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	445,2		377,2	
Einnahmen aus Überschüssen				
(siehe Abschnitt II Nr. 2.1)	-,-	35.981,5	-,-	36.654,4
<b>3. Finanzierungssaldo</b>				
		-664,1		-488,1
<b>II. Zusammensetzung Finanzierungssaldo</b>				
<b>1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt</b>				
<b>1.1 Allgemeine Deckungsmittel</b>				
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln				
(Kapitel 1325 Titel 325 61)	6.831,7		7.362,7	
1.1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel				
(Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62)	6.604,7		7.249,7	
1.1.3 Saldo Allgemeine Deckungsmittel				
(Nettokreditermächtigung nach § 3 HG 2022/2023)	-227,0		-113,0	
<b>1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite</b>				
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	-,-		-,-	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am				
Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		-227,0		-113,0
<b>2. Abwicklung Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>				
2.1 Einnahmen aus Überschüssen (Gruppe 361)	-,-		-,-	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (Gruppe 961)	-,-	-,-	-,-	-,-
<b>3. Rücklagenbewegung</b>				
3.1 Entnahmen aus Rücklagen (Obergruppe 35)	445,2		377,2	
3.2 Zuführungen an Rücklagen (Obergruppe 91)	8,1	-437,1	2,1	-375,1
<b>4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)</b>				
		-664,1		-488,1



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Vorerst unverändert (zur Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen siehe die Maßgabe zu § 1)

**C. Kreditfinanzierungsplan**

(§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
	in Mio. EUR	
<b>I. Einnahmen aus Krediten (brutto)</b>		
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 1325 Titel 325 61) .....	6.831,7	7.362,7
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32 .....	-, -	-, -
Summe I	<u>6.831,7</u>	<u>7.362,7</u>
<b>II. Tilgungsausgaben für Kredite</b>		
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62) .....	6.604,7	7.249,7
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59) .....	0,0	0,0
Summe II	<u>6.604,7</u>	<u>7.249,7</u>
<b>III. Einnahmen aus Krediten (netto)</b>		
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 abzügl. Abschnitt II Nr. 1) .....	227,0	113,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 abzügl. Abschnitt II Nr. 2) .....	0,0	0,0
Summe III (Summe I abzügl. Summe II)	<u>227,0</u>	<u>113,0</u>

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und  
Finanzen

**Anlage 2**  
(zu § 6 Abs. 1)

**Allgemeine Bestimmungen  
zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre  
2022 und 2023  
(Allgemeine Bestimmungen 2022/2023)**

**1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an  
Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfs-  
nachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 Prozent freigestellte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die im Rahmen eines CARE-Verfahrens zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen auf einem anderen Dienstposten eingesetzt werden, wenn eine Beschäftigung im bisherigen Bereich aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist, für eine angemessene weitere Verwendung sonst keine

**Anlage 2**  
(zu § 6 Abs. 1)

**Allgemeine Bestimmungen  
zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre  
2022 und 2023  
(Allgemeine Bestimmungen 2022/2023)**

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Planstelle zur Verfügung steht und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Einzelfall nachgewiesen ist.

<sup>2</sup>Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. <sup>3</sup>Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. <sup>4</sup>Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. <sup>5</sup>Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als ausgebracht. <sup>6</sup>In Fällen nach Satz 1 Nr. 5 erhält der kw-Vermerk die Fassung „kw mit Ablauf des TT.MM.JJJJ“.

(2) <sup>1</sup>Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Für zu mindestens 50 Prozent freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. <sup>3</sup>Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

## 2. Ausnahmen zu den §§ 49 und 50 LHO

(1) Nicht besetzt werden dürfen

1. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte
  - a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021 (Nds. GVBl. S. 218), oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
  - c) gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 60), ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann, sowie
2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.

(3) <sup>1</sup>Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

- 1. nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
- 2. Stellen, deren Inhaberinnen oder Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>2</sup>Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(4) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (in Voll- oder Teilzeit beschäftigt) dürfen anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. <sup>2</sup>Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitbeschäftigten sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitbeschäftigten besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten nicht übersteigt. <sup>3</sup>Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(5) <sup>1</sup>Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamtStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. <sup>2</sup>Von § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 12 NBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. <sup>3</sup>Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(6) <sup>1</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 0710 bis 0720 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. <sup>2</sup>Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbeschäftigten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

### **3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen**

(1) <sup>1</sup>Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

<sup>3</sup>Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), oder § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), sowie bei Elternzeit - im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG - gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. <sup>4</sup>Im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung - Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht - einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. <sup>2</sup>Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. <sup>3</sup>Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. <sup>4</sup>Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder Leerstelleninhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. <sup>5</sup>Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) <sup>1</sup>Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen*

Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 741), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richter Verhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richter Verhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richter Verhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt. <sup>3</sup>Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. <sup>4</sup>Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614), zu erteilen. <sup>2</sup>Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9720 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

#### **4. Wiederbesetzung freier Stellen**

Aus Gründen des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wiederbesetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

#### **5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen**

<sup>1</sup>Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. <sup>2</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### **6. Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.